EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

KONFERENZ DER KANTONALEN SOZIALDIREKTOREN
CONFERENCE DES DIRECTEURS CANTONAUX DES AFFAIRES SOCIALES
CONFERENZA DEI DIRETTORI CANTONALI DELLE OPERE SOCIALI

Kinderbetreuung: Familienergänzende Tagesstrukturen Gemeinsame Erklärung der EDK und der SODK

vom 13. März 2008

Der Betreuungsbegriff wird sowohl in in der Bundesgesetzgebung[1] als auch in interkantonalen Rechtstexten verwendet. Ein zentraler Stellenwert kommt ihm insbesondere in folgenden drei interkantonalen Konkordaten zu:

- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)

Der Begriff soll mit vorliegender gemeinsamer Erklärung eingegrenzt werden. Zudem werden in sechs Leitsätzen Eckwerte einer künftigen interkantonalen Politik im Bereich der Kinderbetreuung formuliert.

A. Begrifflichkeiten

1. Tagesstrukturen

Tagesstrukturen bezeichnen die Gesamtheit an bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule (im Bereich der Sonderpädagogik bis 20 Jahre) ausserhalb der Familie.

Tagesstrukturen sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

- Sie garantieren die Obhut durch angemessen qualifizierte erwachsene Personen.
- Die Kinder und Jugendlichen erfahren eine ihrem Alter und Autonomiegrad entsprechende Betreuung und Förderung.
- Sie erfüllen in ihrem zeitlichen Umfang die lokal vorhandenen Bedürfnisse der Familien sowohl bezüglich der Stunden pro Tag als auch betreffend der Tage pro Jahr.
- Aufgrund des HarmoS-Konkordats unterstehen sie im Bereich der obligatorischen Schule dem Angebotsobligatorium, ihre Nutzung (ausserhalb des obligatorischen Grundschulunterrichts) ist jedoch freiwillig.

Im Sozialbereich wird der Begriff der Tagesstruktur heute im Kontext der Suchthilfe, der Arbeitslosigkeit oder bei der Behindertenarbeit verwendet und deutet auf den Ersatz von fehlenden Strukturen hin ("familienersetzend").
Im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung soll der Begriff künftig im Sinne des HarmoS-Konkordats verwendet werden, und zwar sowohl für Angebote im Frühbereich als auch für Angebote während der obligatorischen Schule.

[1] siehe Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977

2. Frühbereich und obligatorische Schule

Als Frühbereich wird das Alterssegment vor Schuleintritt (von 0 bis 4 Jahren) bezeichnet.

Die obligatorische Schule beginnt nach vollendetem 4. Altersjahr. Damit tritt im Rahmen von Tagesstrukturen für die Dauer des obligatorischen Grundschulunterrichts die Obhutspflicht der Schule neben die in der Nutzung fakultativen Betreuungsangebote.

3. Gestaltung des Schultags

Die Schule zeichnet während der vorzugsweise in Blockzeiten gestalteten Unterrichtszeit verantwortlich für die Obhut der Kinder. Die Schulleitung kann darüber hinaus die Verantwortung für weitere Zeitgefässe übernehmen.

Bereits heute übernehmen gewisse Schulen vor allem auf Sekundarstufe I Verantwortung für Betreuungsangebote ausserhalb der eigentlichen Unterrichtszeit (und der dazu zählenden Unterrichtspausen). Beispiele: Betreuung in Klassenlagern, auf Schulreisen, Organisation von Mittagstischen, Aufgabenhilfen usw.

Illustrationen zu 1 bis 3:

a. Tagesstrukturen im Bereich obligatorische Schule

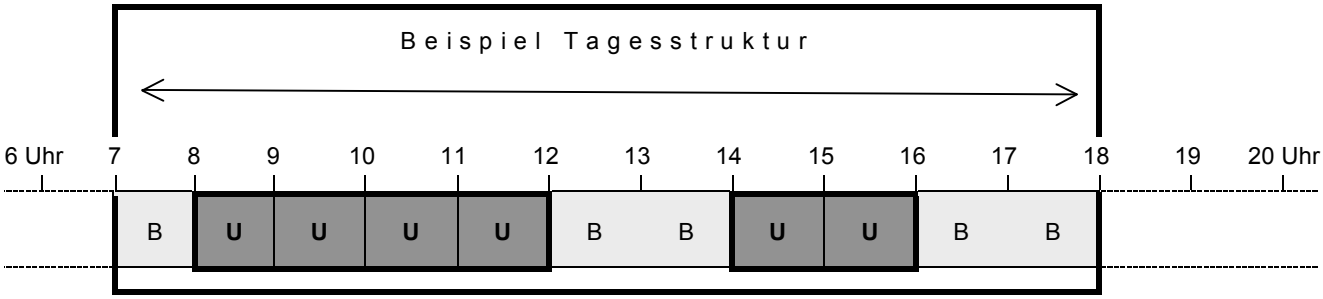

B = Betreuungsangebot(e) (fakultativ) U = Unterrichtszeit (obligatorisch)

b. Einteilung in Frühbereich und obligatorische Schule gemäss HarmoS-Konkordat (spätestens ab Schuljahresbeginn 2014/2015)

Noch aktuelle Aufteilung	Aufteilung gemäss HarmoS-Konkordat
Frühbereich 0 – 4/5 Altersjahre (= J) (TI: 0 – 3 J)	**Frühbereich** 0 – 4 Altersjahre (= J)
Vorschulbereich[1)] Kindergarten / école enfantine: 5 – 6 J Scuola dell'infanzia (TI): 4 – 6 J	**Obligatorische Schule**[3)] Primarstufe: 5 – 12 J[4)] Sekundarstufe I: 13 – 15 J
Obligatorische Schule[2)] Primarstufe: 7 – 12 J Sekundarstufe I: 13 – 15 J	

1) Der Kindergartenbesuch (1 – 2 J) ist noch nicht in allen Kantonen obligatorisch; in der Regel besteht jedoch ein Angebotsobligatorium. Träger sind Kantone, Gemeinden und Private.

2) Das beschriebene Modell 6/3 kommt in der Mehrheit der Kantone zur Anwendung. Abweichungen: 5/4 (AG, BL, NE, TI) sowie 4/5 (BS, VD)

3) Der Kanton TI kann gemäss Artikel 6 Absatz 3 des HarmoS-Konkordats von dieser Aufteilung der Schulstufen um ein Jahr abweichen.

4) Die Vorschule/Eingangsstufe (4 – 8 J) ist gemäss Artikel 6 Absatz 1 des HarmoS-Konkordats Teil der Primarstufe.

B. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die folgenden Leitsätze beschränken sich auf die wichtigsten Grundsätze der künftigen Zusammenarbeit auf interkantonaler und nationaler Ebene. Den Kantonen und Gemeinden ist es im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der Bundesverfassung und der interkantonalen Konkordate überlassen, weitergehende Bestimmungen festzulegen.

Erster Leitsatz: Aufgaben der Eltern

Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zuständig (elterliche Sorge) und haben das Recht, den Aufenthaltsort ihrer Kinder zu bestimmen (elterliche Obhut). Die Nutzung von Betreuungsangeboten ausserhalb des obligatorischen Grundschulunterrichts liegt somit im Ermessen der Eltern (Grundsatz der Freiwilligkeit). Sie haben sich an den Kosten der Betreuungsangebote im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu beteiligen.

Zweiter Leitsatz: Aufgaben der öffentlichen Hand

Die Sozialziele in Artikel 41 BV verlangen von Bund und Kantonen, dass sie sich ergänzend zur elterlichen Sorge für die Entwicklung und Integration der Kinder und Jugendlichen einsetzen. Die Kantone haben nach Artikel 62 BV den Auftrag, für ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen und in diesem Rahmen die Obhut beziehungsweise eine Betreuungsfunktion zu übernehmen.

Die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) übernimmt die Verantwortung für die Bereitstellung von Tagesstrukturen. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Politikbereichen und mit der Wirtschaft und setzt sich für eine umfassende familienpolitische Sichtweise ein. Sie richtet die Betreuungsangebote an den lokalen Bedürfnissen aus.

Dritter Leitsatz: Aufgaben der Sozialpartner

Als Sozialpartner sind insbesondere die Unternehmen, d. h. die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, und ihre Institutionen an einem Ausbau familienergänzender Tagesstrukturen interessiert. Sie sind aufgefordert, die Bereitstellung und die Finanzierung von Betreuungsangeboten ausserhalb der Unterrichtszeit zusammen mit der öffentlichen Hand mitzutragen.

Vierter Leitsatz: Betreuungsangebote

Die Betreuungsangebote ausserhalb der Unterrichtszeit für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule (im Bereich der Sonderpädagogik bis 20 Jahre) beinhalten sowohl soziale als auch pädagogische Zielsetzungen. Sie entsprechen den Kriterien für Tagesstrukturen.

Als Anbieter können sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Institutionen oder Privatpersonen auftreten. Für die Bewilligungsverfahren und die Qualitätssicherung sind die Kantone und Gemeinden zuständig.

Fünfter Leitsatz: Politische Verantwortung auf interkantonaler Ebene

Die primäre Verantwortung für die interkantonale Koordination im Bereich von Tagesstrukturen für Kinder im Frühbereich (0 bis 4 Jahre) liegt bei der SODK.

Die primäre Verantwortung für die interkantonale Koordination im Bereich von Tagesstrukturen für Kinder während der obligatorischen Schule (4 Jahre bis zum Ende der obligatorischen Schule beziehungsweise im Bereich der Sonderpädagogik 0 bis 20 Jahre) liegt bei der EDK.

Die beiden Konferenzen kooperieren bei Bedarf an interkantonaler Koordination, namentlich in den Bereichen heilpädagogische Früherziehung, jugendstrafrechtliche Massnahmen sowie Rehabilitationsmassnahmen, Aus- und Weiterbildung, Qualifkations- und Diplomanerkennungsverfahren.

Sechster Leitsatz: Zusammenarbeit mit dem Bund

Die Kantone arbeiten im Bereich der Sozial- und Familienpolitik mit dem Bund zusammen (vergleiche Artikel 41 und 116 BV), während die Verantwortung für den Grundschulunterricht in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Kantone liegt.

Die interkantonale Federführung für die Zusammenarbeit mit dem Bund in Fragen der Kinderbetreuung ausserhalb des Grundschulunterrichts liegt daher bei der SODK.